



Betreff:

öffentlich

Aufhebung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialschule Sport 'Friedrich Ludwig Jahn' und Beschlussfassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialschule Sport 'Friedrich Ludwig Jahn'

Einreicher: FB Bildung und Sport

Erstellungsdatum 16.02.2012

Eingang 902: 21.02.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.03.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Aufhebung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ in Potsdam vom 17. März 2003 (Anlage 1).
2. Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam (Anlage 2).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Zu 1.

Die Aufhebung der Satzung hat keine finanziellen Auswirkungen, weil die darin erhobenen Nutzungsentgelte für die Unterkunft für bestimmte Nutzergruppen (Kadersportler, Azubi u.a.) nunmehr von der Luftschiffhafen Potsdam GmbH als Träger des Wohnheims geltend gemacht werden. Diese Erträge sind in der Antragstellung der Luftschiffhafen Potsdam GmbH zur Zuwendung der nichtgedeckten Miete durch die LHP bereits als Ertrag angegeben und somit in der Planung der Zuwendung im Haushalt der LHP berücksichtigt.

Zu 2.

Aufgrund der derzeit bestehenden Bescheide zur Aufnahme der Nutzer in das Wohnheim der Sportschule ist die Anwendung der Entgeltordnung erst mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 möglich. In 2012 werden deshalb zusätzliche Erträge für fünf Monate (August – Dezember) wirksam. Die Zuwendung der LHP wird entsprechend gemindert.

2012 (Produkt/Konto Aufwand 3671003/5315000)

40 EUR/Monat x 5 Monate x 400 Nutzer = 80.000 EUR

Vor Satzungsänderung

Aufwand: 1.374.900 €

Nach Satzungsänderung

Aufwand: 1.294.900 €

2013 (Produkt/Konto Aufwand 3671003/5315000)

40 EUR/Monat x 12 Monate x 400 Nutzer = 192.000 EUR

Vor Satzungsänderung

Aufwand: 1.392.300 €

Nach Satzungsänderung

Aufwand: 1.200.300 €

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Zu 1.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hat mit Wirkung vom 01.08.2011 die Betreuung des Wohnheims der Sportschule Potsdam in die Trägerschaft der Luftschiffhafen Potsdam GmbH übergeben. Eigentümer des Gebäudes ist die Pro Potsdam GmbH. Die Übernahme der Trägerschaft und die Betreuung ist in der „Vereinbarung zum Wohnheim Luftschiffhafen“ vom 20.07/22.07.2011 zwischen den beteiligten Partnern geregelt. Die Stadtverordnetenversammlung der LHP hat der Vereinbarung mit Beschluss DS 11/SVV/0351 vom 01.06.2011 zugestimmt.

Mit der Übertragung des Wohnheimes der Sportschule Potsdam in private Trägerschaft ist eine neue Regelung der Kostenbeteiligung der Nutzer für die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Potsdam erforderlich. Die Regelung erfolgt durch eine Entgeltordnung. Die bestehende Satzung ist aufzuheben.

Zu 2.

Gemäß § 114 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist die Höhe der Kostenbeteiligung der Nutzer des Wohnheimes einer Spezialschule durch den Schulträger festzusetzen.

Entsprechend Auflage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) im Zuwendungsbescheid zur Sanierung des Wohnheims Luftschiffhafen, zuletzt geändert am 26.02.2009, ist bei Änderung der Kostenbeteiligung das MBS zu beteiligen und dessen Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung des MBS zur Kostenbeteiligung der Eltern an Unterkunft und Verpflegung i. H. v. insgesamt 200,00 EUR monatlich liegt per 14.02.2012 vor.

a) Unterkunft

Die Inanspruchnahme der Unterkunft wird zukünftig durch einen Mietvertrag zwischen der Luftschiffhafen Potsdam GmbH und dem Nutzer vereinbart. Entsprechend der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Potsdam vom 06.06.2011 zur Betreuung des Wohnheims sind Kostenbeteiligungen der Nutzer an den Mietkosten vorzusehen, sofern die Bereitstellung der Wohnheimplätze für den Schulträger steuerfrei erfolgen soll. Die bisherige Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ in Potsdam vom 17. März 2003 sieht eine Kostenbeteiligung der Schüler bzw. ihrer Eltern an den Unterkunftskosten nicht vor.

Die Festlegung der Kostenbeteiligung an der Unterkunft basiert auf der Kostenkalkulation zur Betreuung des Wohnheims für 2012. Demnach entsteht eine ungedeckte Miete i. H. v. 2.386.876 EUR. Das entspricht einem Kostensatz von 497,27 EUR monatlich bei 400 Wohnheimplätzen. Eine Kostenbeteiligung der Nutzer i. H. v. 40,00 EUR monatlich (8 %) ist angemessen.

Den Nutzern des Wohnheims wird mit der Beteiligung an den Unterkunftskosten die Möglichkeit eröffnet, künftig bisher nicht genutzte Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen wie u.a. weitere Förderungen der „Deutschen Sporthilfe“.

Durch die Kostenbeteiligung aller Nutzer werden zukünftig auch Nutzer aus anderen Bundesländern an den Unterkunftskosten beteiligt.

Die Erträge aus der Kostenbeteiligung mindern die Zuwendung der LHP.

b) Verpflegung

Die Verpflegung der Wohnheimnutzer wird durch den Betreiber des Schülerrestaurants sicher gestellt.

Entsprechend der bisher gültigen Satzung werden diese Kosten vollumfänglich durch die Nutzer getragen. Die LHP hält an diesem Grundsatz fest. Dazu wird vom Betreiber des Schülerrestaurants die Bereitstellung einer sportgerechten ganztägigen Grundversorgung durch Erteilung einer entsprechenden Konzession gefordert. Individuelle oder sportartenspezifische Mehrbedarfe sind in

der Grundversorgung nicht enthalten. Diese können über zusätzliche Angebote des Betreibers des Schülerrestaurants von den Nutzern entgeltpflichtig in Anspruch genommen werden.

Eine monatliche Kostenbeteiligung der Nutzer i. H. v. 160,00 EUR (alt 156,80 EUR) an der Grundversorgung Verpflegung ist angemessen. Die monatliche Kostenbeteiligung alt 156,80 EUR war Ergebnis eines Ausschreibungsprozesses auf der Basis einer Leistungsbeschreibung. Bei Vergabe einer Dienstleistungskonzession wird keine Vergabe der Leistung als solche durchgeführt.

Die bisherige Kostenbeteiligung der Nutzer an der Verpflegung stellt einen Höchstbetrag dar. Es werden bisher nur die tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Leistungen entgeltpflichtig. Unter dieser Bedingung gestaltet es sich schwierig, eine sportgerechte Grundversorgung abzusichern. Aus diesem Grund wird in der Entgeltordnung ein pauschaler monatlicher Betrag festgelegt.

Zur Bewertung der Plausibilität und Angemessenheit einer pauschalen Kostenbeteiligung wird der Preisindex des statistischen Bundesamtes für Beherbergungs- und Gaststättenleistungen (2009: 99,1; 2011: 111,5) und für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (2009: 100,3; 2011: 115,7) herangezogen. Mit den Preisindizes ergeben sich Beträge von 176,42 EUR bzw. 180,87 EUR auf der Basis der bisherigen Kostenbeteiligung i. H. v. 156,80 EUR. Insofern ist eine pauschale Kostenbeteiligung i. H. v. 160,00 EUR in Anbetracht der Preisentwicklung angemessen.

Anlage 1

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ in Potsdam vom 17. März 2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I, S. 1)
- § 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 35)
-

§ 1

Aufhebung der Satzung zur Nutzung und Gebührenerhebung

Die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ in Potsdam vom 17. März 2003 (Amtsblatt 4/2003 der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. März 2003) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 2

Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 35)

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117 in 14471 Potsdam ist entgeltpflichtig.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgelts ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes beinhaltet stets sowohl Unterkunft als auch Verpflegung. Durch den Betreiber des Schülerrestaurants wird eine sportgerechte Grundversorgung angeboten. Darüber hinausgehende Verpflegungsangebote an die volljährigen Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen an ihre gesetzlichen Vertreter werden von dieser Entgeltordnung nicht erfasst.

§ 2

Höhe des Entgelts

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im genannten Wohnheim sind nachfolgende Entgelte für die monatliche Nutzung zu entrichten:
 - a) für die Unterkunft: 40,00 EUR
 - b) für die Verpflegung (Grundversorgung) 160,00 EUR

§ 3

Entstehung der Entgeltforderung

- (1) Über die Bereitstellung von Unterkunft schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Mietvertrag mit dem Träger des Wohnheims ab.
- (2) Über die Bereitstellung der Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Verpflegungsvertrag mit dem Betreiber des Schülerrestaurants ab.
- (3) Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel jährlich vereinbart werden.

§ 4
Weitere Regelungen

- (1) Weitere Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit des Entgelts, zu den Folgen bei Säumnis, Nichtinanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung sowie zur Beendigung der Nutzung eines Wohnheimlatzes sind Gegenstand des jeweils abzuschließenden Miet- bzw. Verpflegungsvertrags.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam tritt am in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 3

Kalkulation der ungedeckten Miete gemäß Zuwendungsantrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH vom 20.12.2011 inkl. Personalkosten der LHP aus Personalgestellung

Personalkosten	1.763.200,00 €
Fortbildung, Reisekosten	38.000,00 €
Restrukturierung Verbundsystem	10.000,00 €
Nachtwache Wohnheim	55.000,00 €
Pachtzins und Kosten der Gebäudebereitstellung	98.088,00 €
Bewirtschaftung der Geräte und Anlagen	184.000,00 €
Reparatur, Material	60.000,00 €
Sonstige Aufwendungen	32.440,00 €
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	168.830,00 €
Telefon	600,00 €
Bürobedarf, Bücher, Betriebsbedarf	15.000,00 €
Steuern, Gebühren	15.000,00 €
Schülerbetreuung	20.000,00 €
Anwaltskosten	20.000,00 €
Aufwand gesamt:	2.480.158,00 €
Benutzungsgebühr	4.680,00 €
Mieten und Pachten	8.802,24 €
Geschäftsbesorgung OSP	79.800,00 €
Ertrag gesamt:	93.282,24 €
Saldo:	2.386.875,76 €
Kosten je Wohnheimplatz (400)/a	5.967,19 €
Kosten je Wohnheimplatz (400)/Monat	497,27 €